

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

**Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit**
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 24.5.2007
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag.^a Simone Laky

Zahl: LAD-VD-B194-10006-2-2007

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: BMWA-462.301/0021-III/7/2007

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung des Regierungsübereinkommens zur „Arbeitszeitflexibilisierung“ und des Sozialpartnerabkommens und enthält in §1a Arbeitszeitgesetz und § 55a des Landarbeitsgesetzes 1984 die generelle Ermächtigung, Arbeitszeitregelungen durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Wie in den Erläuterungen dazu ausgeführt wird, soll durch diese Generalklausel eine Stärkung der betrieblichen Ebene umgesetzt werden.

Diese Ermächtigung ist bedenklich. Mit der Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten soll einerseits den Unternehmensinteressen, andererseits auch den Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprochen werden. Von den in Betriebsvereinbarungen getroffenen Arbeitszeitregelungen werden überwiegend weibliche Arbeitskräfte betroffen sein. Im Hinblick auf die für Frauen oft schwer zu bewältigende Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden zusätzliche Schwierigkeiten und Herausforderungen geschaffen und bei keinem

übereinstimmenden Angebot an flexiblen Kinderbetreuungseinrichtungen zudem die Arbeitsmarktchancen, insbesondere von alleinerziehenden Frauen, verschlechtert.

2. Der in § 19d Abs. 3a bis 3f des Arbeitszeitgesetzes und § 10a Abs. 4a bis 4f des Landarbeitsgesetzes 1984 geplante Zuschlag für Mehrarbeitsstunden von 25% wird als Schritt in Richtung Kostengerechtigkeit von Teilzeitarbeitsplätzen bewertet. Eine tatsächliche Kostengerechtigkeit wird jedoch erst dann erreicht, wenn die Höhe der Zuschläge für Mehrarbeitsstunden der Höhe der Überstundenzuschläge entspricht.

3. Im **Besonderen Teil** der **Erläuterungen** wird zu **Art. 1 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes), § 1a**, der im vierte Absatz genannte „§ 19c Abs. 1“ irrtümlicherweise mit „ArbVG“ zitiert. Es müsste richtigerweise „§ 19c Abs. 1 Arbeitszeitgesetz“ lauten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 24.5.2007

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller